

Riesaer Tageblatt

Doublonblatt
Tageblatt Riesa.
Nummer Nr. 20.
Vorstand Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Kreischaufmannschaft Großschenkau, des Amtsgerichts und der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen befördertes Blatt.

Buchdruckerei
Dresden 1580.
Girokasse:
Riesa Nr. 52.

Nr. 298.

Dienstag, 28. Dezember 1930, abends.

83. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Feiertags- und Festtage. Bezugspreis, gegen Sonntagszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Aufstell- für die Nummer des Ausgabekosten sind bis 9 Uhr vormittags aufzubringen und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erreichen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 mm breite, 1 mm hohe Druckschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; bis 20 mm breite Zeile 100 Gold-Pfennige. Zeitungen und tabellarische Satz 50% Aufschlag. Beste Tarife. Bezahlbarer Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfüllt durch Klage eingesogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontrolle gerät. Auflösungs- und Erfüllungsort: Riesa. Schädigende Unterhaltungsbeiträge können auf die Bezeichnung auf die Zeitung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsbuch und Vorlag: Baumer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeichen: Wilhelm Dittrich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59.

Staatsmacht und Kartellgewalt.

Von Ludwig Godin.

Man kann nicht sagen, daß die auf Grund der ersten Notverordnungen vom Sommer in Gang gekommene Zusammenarbeit zwischen Reichsregierung und Industriekartellen irgendwelche handgreiflichen und positiven Resultate für die Regierung erbracht habe; es bestätigt sich die alte Erfahrung, daß der Staat, insbesondere der stark industrialisierte Staat von heute, viel zu sehr von dem guten Willen des von den Kartellen repräsentierten Kapitals abhängt, um rigoros verfahren zu können, ohne sich ins eigene Fleisch zu schneiden. Die Erfahrung ist, wie gesagt, alt; sie wurde zum ersten Mal vor etwa 40 Jahren gemacht, als die amerikanische Regierung Rockefellers an der Industriekartelle, hindern wollte.

Man hat aber inzwischen auch gelernt, zu begreifen, inwieweit nationale und internationale Kartelle organische Bildungen sein können, die das Funktionieren des täglichen weltwirtschaftlichen Mechanismus auf Kosten des Konsumen- ten erleichtern können. Man wird also gut tun, nicht jegliche Kartellbildung in Spann und Bogen zu verwerfen, bloß weil man einige Fälle kennt, in denen entscheidende Kartellschritte in Industrie oder Technik von Kartellen voraussahnen und tatsächlich haben sollten.

Von diesem Gesichtspunkt aus ging die Weltwirtschaftskonferenz des Jahres 1927 aus, als sie eine Empfehlung annahm, in der es hieß: „Von allgemeinen Gesichtspunkten aus ist die Konferenz der Ansicht, daß der Völkerbund die Formen der industriellen Zusammenarbeit und ihre Wirkung von Standpunkt des technischen Fortschrittes, der Produktionsentwicklung, der Arbeitsbedingungen, der Warenversorgung und der Preisbewegung näher verfolgen und so daß der Mitarbeit der verschiedenen Regierungen verhindern sollte.“ Die Konferenz ist der Ansicht, daß Publicität in Bezug auf Art und Tätigkeit der Kartelle eines der wichtigsten Mittel darstellt, um sich einerseits die Unterstützung der öffentlichen Meinung für solche Kartelle zu sichern, deren Einrichtung im öffentlichen Interesse liegt, und um andererseits Missbraüche zu verhindern.“

Im Mai 1929 mußte der Beratende Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes, von dem Schwierigkeiten Kenntnis nehmen, die sich dem Sekretariat entgegenstellen bei dem Versuch einer Sammlung von Material über die wirtschaftliche Seite der Industriekartelle.“ Der Ausschuß bestand gleichwohl auf einer Veröffentlichung der wichtigsten in Frage kommenden Daten. Das Resultat dieses Beschlusses liegt nun in Form einer Völkerbundsschrift über „Internationale Industriekartelle“, in seiner deutschen Ausgabe bearbeitet von C. Lammer, vor (C. Heymanns Berlin).

Das Resultat der vorliegenden Untersuchungen ist – um es gleich zu sagen – negativ. Die vier Nachvorderländer, die für den Bericht verantwortlich zeichnen, C. Lammer-Deutschland, Louis Martin-Frankreich, Louis Meyer-Luxemburg und Antonio St. Benni-Italien, sind zu der Auffassung gelangt, daß heute die Stunde für die Schaffung einer Staatsvereinigung über die internationalen Kartelle, wofür als Voraussetzung die vorangegangene Angleichung der staatlichen Ausbildungssysteme gelten müßte, noch nicht gekommen ist. „Wir halten überdeutlich schon die Durchführung einer nationalen Staatsaufsicht über die zahlreichen Gebilde privatwirtschaftlicher Kooperation nur in äußerst ländlicher Form für möglich. International gelehrt gewinnt die Frage einen hochpolitischen Charakter. Ohne einen Ausgleich der staatlichen und ökonomischen Interessen der verschiedenen Nationen wird es nicht möglich und angängig sein, irgend einer Stelle ein Kontrollrecht oder gar die Möglichkeit einer praktischen Einführung auf die Tätigkeit der internationalen Zusammensetzung einzuräumen. Wir glauben auch nicht, daß eine formale Angleichung der nationalen Gesetzgebungen, soweit sie technisch möglich sein sollte, einen bedeutsamen Schritt an dem von manchen Seiten erstrebten Ziel darstellen würde. Denn das Entscheidende im Bereich jeder Wirtschaftsgesetzgebung ist der Geist, in welchem sie zur Anwendung gelangt. Dieser aber ist nach den innerpolitischen Verhältnissen der wirtschaftlichen Struktur und den gesamten Traditionen der einzelnen Länder notwendig ein grundverschiedener.“

Gleichwohl darf man die in der vorliegenden Völkerbundsschrift vereinigten Monographien über einige der wichtigsten internationalen Industriekartelle als sehr wertvoll bezeichnen, wenngleich auch die Auswertung der hier vorgetragenen Ausführungen nach ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Seite hin einer besonderen Denkschrift vorbehalten bleibt, in der höchstwahrscheinlich die Kritik einen breiteren Raum einnehmen wird. Man darf, ja muß diese Vermutung sogar als Hoffnung aussprechen, denn es ist dringend zu wünschen, daß unbeschadet der Anerkennung gewisser Vorteile der internationalen Kartellierung sowohl für den Produzenten wie für den Verbraucher, die Sachverständigen nicht jenen Abfall der ersten Entschließung der internationalen Wirtschaftskonferenz vom Mai 1927 aus dem Auge verlieren, in dem es heißt: „Die Konferenz ist der Ansicht, daß die Kartelle auf keinen Fall tatsächliche Preissteigerungen bewirken dürfen, die den Verbrauchern zur Last fallen würden, und daß sie die Interessen der Arbeiterschaft in angemessener Weise berücksichtigen müssen. Außerdem darf die Kartellierung weder beweisen noch bewirken, daß die Versorgung irgend eines Landes mit Rohstoffen und lebenswichtigen Bedarfsgütern behindert wird.“ Bringt man diese grundlegenden Gesichtspunkte der internationalen Wirtschaftskonferenz in die richtige Beziehung zu der tatsächlichen Gestaltung auf soziotechni-

„Gesetz zur Entschuldung der Landwirtschaft“.

I. Berlin. Die deutsch-nationalen Reichstagsfraktionen hat im Reichstag nach Vorschlägen von Dr. Hugenberg ein Gesetz betreffend Entschuldung der Landwirtschaft eingeführt. Das Gesetz ist ein Rahmengebot, dem Richtlinien für drei Verordnungen beigelegt, und zwar:

- a) betreffend Vollstrechungsschutz,
- b) betreffend Entschuldung,
- c) betreffend die Rechtsverhältnisse der Entschuldungsbetriebe.

Das Rahmengebot enthält im Artikel 1 noch dem Vorbild früherer Gesetze einen Hinweis auf das drohende Vorfallen des Reichs als grundlegendes Motiv. Sodann wird der Geltungsbereich bestimmt. Die Verordnungen sollen zunächst in der meist gebrochenen Provinz Sachsen, bis Februar, dann in Preußen und Grenzmark, später in den übrigen thüringischen Provinzen und Mecklenburg und in der Folge in den übrigen Gebieten eingeführt werden, in denen das Bedürfnis besteht.

Die Verordnung über den Vollstrechungsschutz steht nach dem Vorbild des Königlichen General-Industrieberichts 1897 einen allgemeinen Schutz vor. Der Schuldner erwirkt ihn durch einfacher Antrag bei dem Amtsgericht. Ein Misbrauch wird dadurch verhindert, daß gleichzeitig mit dem Vollstrechungsschutz automatisch eine Schiedsinstanz eintritt. Das Ziel ist die „Erhaltung“ der bedrohten Existenz sowohl auf der Schuldner- wie auf der Gläubigerseite. Der Vollstrechungsschutz soll in ein Entschuldungsverfahren übergehen. Bevorzugt der Schuldner dies nicht rechtzeitig, oder in seine Lage ausichtslos, so ist der Vollstrechungsschutz aufzuheben.

Die Entschuldung

findet statt: a) durch Ablösung der nicht minderlichen Forderungen. Minderliche eingetragene Forderungen bleiben bestehen. Das Ablösungsverfahren liegt in der Hand der Reichslandgesellschaft, die in Anlehnung an die Rentenbankkreditanstalt gebildet wird.

b) Durch Landabgabe, durch die eine Entschuldung des Reichsthes erzielt und ein größerer Vermögensstock an Land zwecks Sicherung in späterer Zeit gebildet werden soll. Auch dieses Verfahren liegt in den Händen der Reichslandgesellschaft.

Demgemäß gestaltet die Verordnung in drei Abschnitte: Ablösung, Landgesellschaft, Landabgabe.

Das Entschuldungsverfahren wird vom Eigentümer beantragt. Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn die Darstellungsfähigkeit gesichert ist.

wenn der Antaststeller sich nicht aus eigenen Mitteln entzulden kann und wenn die Gewalt für erfolgreiche Durchführung in der Persönlichkeit des Eigentümers gegeben ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Antaststeller sich nur verschuldet hat, um die Wohltaten der Entschuldung zu genießen.

Bei der Entschuldung ist die Zurückführung der Verpflichtung bis auf die Grenze der Mündelnsicherheit (Verleihungsgrenze). In Frage kommen landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe.

Die Durchführung findet so statt, daß die Reichslandgesellschaft die nicht mündelnsicherlichen Schulden übernimmt und hierfür

Widmungsscheine ausgibt, die den Gläubigern an Zahlungsstelle gegeben werden. Der Eigentümer fügt die Ablösungschein in 25 Jahren, jährlich werden 4 v. H. ausgelöst und zu 100 v. H. eingelöst. Die Verbindung übernimmt die Reichslandgesellschaft unter Gewährleistung des Reiches. Barzahlung ist für rückständige Wohn- und Gehaltsforderungen, sowie für Handwerker und Dienstleisterforderungen, in Aussicht genommen. Das Reich, Preußen, die Reichsbank, die Rentenbankkreditanstalt, die Preußenfeste, kurz alle Stellen, welche Kredite an die Landwirtschaft gegeben

sind, besonders Rohstoffe) Märkte, so wird man keinen Augenblick darüber im Unklaren sein können, wie oft und in welchem Maße die internationale Kartellierung gegen die Grundlage verstößen hat und zu verstören fortfährt. Wieweit zukünftig einmal selbst nach mehr oder minder vollkommenem Publizieren des fraglichen Materials die Autorität der Regierungen oder des Völkerbundes imstande sein wird, sich gegen die Macht des internationalen Kartellkapitals durchzulegen, ohne zugleich den nationalen oder internationalen Wirtschaftsmechanismus schwer zu erschüttern, ist eine Frage, die sich vorläufig der Beantwortung entzieht.

Politische Stille.

am. Berlin. Der Reichstag ist leer, die Abgeordneten haben so weit sie nicht in Berlin wohnen, Berlin verlassen. Die Regierung hat keine neuen Sitze angefangen, die Minister packen ihre Koffer, um teilweise das Weihnachtsfest außerhalb Berlins zu verbringen. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind keine politischen Entwicklungen zu erwarten. Die Akten sollen ruhen, erst in den ersten Januartagen wird sich die Regierung wieder zusammenfinden und wird der Haushaltsausschuss des Reichstags seine Sitzberatungen wieder aufnehmen.

haben, bringen ihre Forderungen in die Reichslandgesellschaft ein und erhalten hierfür Anteile. Auf Grund einer Nennwert in die Bilanz einleben, so daß Buchverluste vermieden werden. Einige Liquidationschwierigkeiten sind durch das Reich im Benehmen mit den bezeichneten Stellen zu ordnen.

Bei der Landabgabe ist nicht der heutige Katastrophenwert für die Bewertung des abgegebenen Landes zu grunde zu legen, sondern ein angemessener Mittelwert.

Auch der Druck auf die Bodenwerke ist zu berücksichtigen, der in der Steigerung der Goldwerte in den letzten Jahren liegt. Ablösung und Landabgabe können kombiniert werden. Auch kann durch Landabgabe der Besitz völlig entzulden werden.

Soweit keine Verständigung zu erzielen ist, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder von der Landwirtschaft, der Landwirtschaftskammer und dem Landeskulturaum ernannt werden.

Das abgegebene Land ist im Laufe der nächsten Jahrzehnte zur Schaffung neuer und gegebenenfalls zur Vergroßerung bestehender kleinerer und mittlerer Landwirtschaftshalten zu verwenden.

Zu diesem Zweck soll das Land nach und nach der sogenannten Landgemeinschaft übertragen werden. Zusätzlich ist es zu verordnen, vorher können an die Staatsförderung auswärts verkauft werden.

In jedem Fall ist ein Entschuldungsplan aufzustellen. Kommt es zu keiner Einigung und hat der Eigentümer Vollstrechungsschutz beantragt, so kann die Landwirtschaft (als Bauschiffsschiff des Vollstrechungsschutzes) ein Abwangsverfahren herbeiführen. Im Falle der Abwangsverfügung kann die Reichslandgesellschaft das Grundstück erwerben. Sobald der Entschuldungsplan festgestellt ist, ist der Vollstrechungsschutz aufzuheben. Das Verfahren ist neuer, lokaler und wesentlich.

Mit dem Entschuldungsverfahren ist das Problem noch nicht gelöst. Es muß

Sicherheit dagegen geschaffen werden, daß der sanierte Betrieb nicht sofort wieder durch den Angriff eines radikalisierten Gläubigers umgeworfen wird.

Deshalb wird das Abwangsverfahren aufzustellen. Kommt es zu keiner Einigung und hat der Eigentümer Vollstrechungsschutz beantragt, so kann die Landwirtschaft (als Bauschiffsschiff des Vollstrechungsschutzes) ein Abwangsverfahren herbeiführen. Im Falle der Abwangsverfügung kann die Reichslandgesellschaft das Grundstück erwerben. Sobald der Entschuldungsplan festgestellt ist, ist der Vollstrechungsschutz aufzuheben. Das Verfahren ist neuer, lokaler und wesentlich.

Die Grenze der Mündelnsicherheit will in Zukunft zugleich die Beleihungsgrenze.

Neben dieser Grenze hinaus gilt das Grundstück als mit einer Sicherheitshypothek belastet.

Die Reichslandgesellschaft hat sich im Entschuldungsplan ein mögliches Entgelt anzubiedern, das sie nach Wiederherstellung der Rentabilität der Landwirtschaft und nach Senkung des Realzinsfußes auf 5 v. H. in zehn bis zwanzig Jahrsträgen erhalten soll. Auch für diese Ansprüche hat die Sicherheitshypothek. Die Reichslandgesellschaft hat auch das Vorlaufsrecht auf die sanierteren Betriebe.

Kranzfeier für den Gefallenen Rauscher in Warschau.

am. Warschau. Am dem gekrönten Kranzfeiertag, der in der Warschauer evangelischen Kirche für den verstorbenen General Dr. Rauscher stattfindet, nahmen außer einem Vertreter des polnischen Staatspräsidenten die Mitglieder der deutschen Gesellschaft und der deutschen Kolonie und das gesamte Diplomatische Korps teil, ferner zahlreiche Vertreter der polnischen Regierung und Mitglieder des polnischen Außenministeriums mit dem Minister Selesti an der Spitze, sowie polnische Politiker aller Parteien, darunter der frühere Ministerpräsident Graf Strzynski, der Abgeordnete Józef Radziwiłł, Professor Strzoniowski, Vertreter der polnischen Sozialisten und der nationalen Minderheiten, Warzecha Roth rührte in seiner Gedächtnisrede die Friedensarbeit des Dahingerledenen. Die Klänge des Chopinschen Kranzmarathes schlossen die Feier ab.